



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

100. Jahrgang

Nr. 16

6. Dezember 2007

INHALT

Nr.		Seite
175	Weiheproklamation	474
176	Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA	474
177	Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Diözese Speyer	478
178	Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26.11.2007	482
179	Firmplan 2008	484
180	Anordnung aufgrund des Ergebnisses der Lohnsteuer-Außenprüfung 2002 bis 2005	488
181	Gestellungsgelder 2008	489
182	Bewerbung um Teilnahme an der Zweiten Dienstprüfung 2008/2009	490
183	Familiensonntag 2008 „Zueinander aufbrechen“	491
184	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	491
185	Ergebnis der Wahl der Dienstgebervertreter in die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	492
186	Ergebnis der Wahl der Dienstnehmervertreter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Gesamtergebnis	492
187	Orgelangebot	495
188	Warnungen	496
	Dienstmeldungen	497

Der Diözesanadministrator

175 Weiheproklamation

Am Samstag, den **15. Dezember 2007**, wird Weihbischof Otto Georgens den Herren

Christof Anselmann, Pfarrei Christ König, Hauenstein,
 Marco Gabriel, Pfarrei St. Georg, Hördt,
 Franz Philipp Ramstetter, Pfarrei St. Ulrich, Deidesheim,
 Darius Stankiewicz, Pfarrei St. Matthäus, Eisenberg,
 Peter Vatter, Pfarrei St. Joseph, Waldfischbach-Burgalben,
 Daniel Zamilski, Pfarrei St. Martin, Kaiserslautern,

die Diakonenweihe spenden. Der Weihegottesdienst beginnt um 9 Uhr im Dom.

Die Namen der Weiekandidaten sind in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Weiekandidaten zu beten.

176 Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA

Die Bistums-KODA fasst in Ergänzung des Grundsatzbeschlusses vom 7. Juni 2006 zur Einführung des TVöD-VKA zum 1. Oktober 2007 (OVB 2006, S. 120 ff.) sowie des Beschlusses zur redaktionellen Anpassung des TVÜ-Bund/TVÜ-VKA (OVB 2007, S. 374 ff.) folgenden Beschluss zur Überleitung der Lehrkräfte an katholischen Privatschulen:

Änderung des TVÜ-Bund-KODA-Fassung

1. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19 a Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte

(1) Für übergeleitete und für ab 1. Oktober 2007 neu eingestellte Lehrkräfte, die gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT fallen, gilt die Entgelttabelle zum TVöD mit der Maßgabe, dass die Tabellenwerte

- der Entgeltgruppe 5 bis 8 um 64,00 Euro und
- der Entgeltgruppe 9 bis 13 um 72,00 Euro

vermindert werden; die verminderten Tabellenwerte sind auch maßgeblich für die Zuordnung der Lehrkräfte in die individuelle Zwischenstufe bzw. individuelle Endstufe am 1. Oktober 2007. Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Einstellung als Studienrat nach der Besoldungsgruppe A 13 BBesG erfüllen, und für übergeleitete Lehrkräfte, die einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten haben.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 Satz 1 vermindern sich bei jeder nach dem 1. Oktober 2007 wirksam werdenden allgemeinen Tabellenanpassung in

- den Entgeltgruppen 5 bis 8 um 6,40 Euro und
- den Entgeltgruppen 9 bis 13 um 7,20 Euro.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text wird mit Absatz 1 „(1)“ gekennzeichnet.

Vor „Protokollerklärung zu § 20“ wird ergänzend ein Absatz 2 „(2)“ mit folgendem Text eingefügt: „Für als Lehrkräfte an katholischen Privatschulen Beschäftigte gilt hinsichtlich der Jahressonderzahlung ab 2008 abweichend von Absatz 1 die Regelung des § 20 TVöD-VKA.“

3. Nach Anlage 5 wird folgende Anlage 6 angefügt:

Teil A

Zuordnung der Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen für die Überleitung für am 30.09.2007/01.10.2007 vorhandene Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1a zum BAT/BAT-O nicht gilt.

Entgelt-Gruppe	Überleitung Lehrkräfte „Erfüller“ Vergütungsgruppe	Überleitung Lehrkräfte „Nichterfüller“ Vergütungsgruppe
15 Ü	I	—
15	Ia	—
14	Ib	Ib nach Aufstieg aus IIa IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib
13	IIa	IIa ohne Aufstieg nach Ib

Entgelt-Gruppe	Überleitung Lehrkräfte „Erfüller“ Vergütungsgruppe	Überleitung Lehrkräfte „Nichterfüller“ Vergütungsgruppe
12	—	IIa nach Aufstieg aus III IIa nach Aufstieg aus IIb III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa IIb mit ausstehendem Aufstieg nach IIa
11	III	IIb ohne Aufstieg nach IIa III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III
10	IVa	IVa ohne Aufstieg nach III IVa nach Aufstieg aus IVb IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa
9	IVb Vb (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)	IVb ohne Aufstieg nach IVa IVb nach Aufstieg aus Vb Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
8	Vc	Vc ohne Aufstieg nach Vb Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb

Teil B

Vorläufige Zuordnung der Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 01.10.2007 stattfindende Eingruppierungsvorgänge in Bezug auf Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1a zum BAT/BAT-O nicht gilt.

Entgelt-Gruppe	Eingruppierung Lehrkräfte „Erfüller“ Vergütungsgruppe	Eingruppierung Lehrkräfte „Nichterfüller“ Vergütungsgruppe
15	Ia	—
14	Ib	—
13	IIa	IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib
12	—	III mit Aufstieg nach IIa IIb mit Aufstieg nach IIa
11	III	IIb ohne Aufstieg nach IIa III ohne Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III

Entgelt-Gruppe	Eingruppierung Lehrkräfte „Erfüller“ Vergütungsgruppe	Eingruppierung Lehrkräfte „Nichterfüller“ Vergütungsgruppe
10	IVa	IVa ohne Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa
9	IVb Vb (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)	IVb ohne Aufstieg nach IVa Vb mit Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
8	Vc	Vc ohne Aufstieg nach Vb Vc mit Aufstieg nach Vb

4. Die Bistums-KODA verpflichtet sich, den vorstehenden Beschluss auf der Grundlage der finanziellen Situation der katholischen Privatschulträger in der Diözese Speyer sowie der Refinanzierungsbedingungen in Rheinland-Pfalz und im Saarland bis spätestens zum 31. Dezember 2008 auf seine wirtschaftliche Vertretbarkeit zu überprüfen.

Vorstehender Beschluss wurde in der KODA-Sitzung am 29. Oktober 2007 gefasst. Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diesen Beschluss hiermit in Kraft.

Speyer, den 2. November 2007



Weihbischof Otto Georgens
Diözesanadministrator

177 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Diözese Speyer

Durch die Übernahme des TVöD, die Einführung der kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung und die Inkraftsetzung der Wahlordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes sind Änderungen der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Speyer (Beilage zum OVB 6/2005) erforderlich. Durch das nachfolgende Änderungsgesetz wird diesen Erfordernissen Rechnung getragen.

Artikel 1

Die MAVO in der Neufassung zum 01.01.2005 und in der Fassung von Artikel 4 des KAGO-Anpassungsgesetzes vom 30.05.2005 mit Wirkung zum 01.07.2005 (OVB 2004, S. 266 ff.; 2005, S. 447 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 25 Abs. 2 MAVO wird folgende Nr. 3 eingefügt, die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden zu Nummern 4 bis 7:

„3. Beratung der Mitarbeitervertretungen im Falle des § 38 Abs. 2;“.

§ 2

In § 25 Abs. 2 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 8 angefügt:

„8. Erstellung der Beisitzerlisten nach § 44 Abs. 2 Satz 1;“.

§ 3

In § 25 Abs. 2 MAVO wird folgende Nr. 9 angefügt:

„9. Mitwirkung an der Wahl zu einer nach Artikel 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts, soweit eine Ordnung dies vorsieht;“.

§ 4

In § 25 Abs. 2 MAVO wird folgende Nr. 10 angefügt:

„10. Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchlichen Arbeitsgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO.“.

§ 5

In § 25 Abs. 5 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

- „5. Mitwirkung bei der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO.“.

§ 6

In § 26 Abs. 3 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 9 angefügt:

- „9. die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Kommissionen zur Behandlung von Beschwerden gegen Leistungsbeurteilungen und zur Kontrolle des Systems der Leistungsfeststellung und -bezahlung zu benennen, soweit dies in einer kirchlichen Arbeitsvertragsordnung vorgesehen ist.“.

§ 7

In § 26 MAVO wird folgender Abs. 4 eingefügt:

- „(4) Die Mitarbeitervertretung wirkt an der Wahl zu einer nach Artikel 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts mit, soweit eine Ordnung dies vorsieht.“.

§ 8

In § 27 Abs. 2 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender weiterer Spiegelstrich angefügt:

- „– Einrichtung von Langzeitkonten und deren Inhalt.“.

§ 9

In § 35 Abs. 1 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 10 angefügt:

- „10. Auswahl der Ärztin oder des Arztes zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, sofern nicht die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt beauftragt werden soll, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“.

§ 10

In § 36 Abs. 1 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 12 angefügt:

- „12. Festlegung des Bereitschaftsdienstentgeltes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“.

§ 11

In § 37 Abs. 1 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 12 angefügt:

„12. Festlegung des Bereitschaftsdienstentgeltes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“.

§ 12

§ 38 Abs. 1 und 2 MAVO werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:

1. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die in Rechtsnormen, insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, wenn eine Rechtsnorm den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt,
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend,
3. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
6. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
8. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
9. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
10. Durchführung der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
11. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
12. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
13. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,

14. Festsetzungen nach § 24 Abs. 2,
15. Verlängerungen des Übergangsmandats nach § 13 d Abs. 1 Satz 4.
(2) Zur Verhandlung und zum Abschluss von Dienstvereinbarungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 kann die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen oder Vertreter einer in der Einrichtung vertretenen Koalition im Sinne des Artikels 6 GrO beratend hinzuziehen. Die Aufnahme von Verhandlungen ist der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft oder einer in der Einrichtung vertretenen Koalition durch die Mitarbeitervertretung anzuzeigen.“.

§ 13

§ 38 Abs. 5 MAVO wird wie folgt geändert:

„In § 38 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „in den Angelegenheiten des Abs. 1“ die Worte „Nr. 2 bis 13“ eingefügt. In § 38 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „In Dienstvereinbarungen nach Abs. 2“ durch die Worte „In Dienstvereinbarungen nach Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.“.

Artikel 2

Das Bischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, die MAVO unter Berücksichtigung der Änderungen in Artikel 1 neu auszufertigen.

Artikel 3

Vorstehendes ÄnderungsGesetz tritt mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft.

Speyer, den 23. November 2007



Weihbischof Otto Georgens
Diözesanadministrator

178 Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26.11.2007

§ 1

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (Bundeskommision und Regionalkommissionen gemäß § 2 Abs. 1 AK-Ordnung), die gemäß der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweiligen Fassung zustande gekommen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe (vgl. Art. 7 Abs. 1 GrO; § 18 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission).

§ 2

- (1) Beschlüsse der Bundeskommission werden vom Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet.
- (2) Beschlüsse der Regionalkommissionen werden vom Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 2 Abs. 5 AK-Ordnung).
- (3) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision und Regionalkommissionen) sind stets schriftlich zu erläutern.
- (4) Schriftliche und mündliche Anfragen aus den (Erz-)Diözesen zu den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision und Regionalkommissionen) sind an den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission zu richten. Die Anfragen sind unverzüglich zu bearbeiten.
- (5) Unbeschadet der nachfolgenden Regelung ist darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision und Regionalkommision) möglichst zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht werden.

§ 3

- (1) Sieht sich ein Diözesanbischof außerstande, den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. der Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so unterrichtet er innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission (Widerspruch).

Dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) berät alsdann die Angelegenheit nochmals.
- (3) Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein Beschluss nicht zustande, ist das Verfahren beendet.
- (4) Sieht sich ein Diözesanbischof weiterhin nicht in der Lage, den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. der Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so gilt er in der entsprechenden (Erz-)Diözese nicht.
- (5) Stimmt der Diözesanbischof dem neuen oder bestätigten Beschluss zu, wird der Beschluss zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.

§ 4

Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 01.10.2005.

Für das Bistum Speyer, 26. November 2007

A handwritten signature in black ink, reading "Otto Georgens". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Weihbischof Otto Georgens
Diözesanadministrator

179 Firmplan 2008

1. Herr Weihbischof Otto Georgens wird 2008 in folgenden Pfarreien das Sakrament der Firmung spenden:

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
April			
Sa.	26. 18.00	Kirchheimbolanden St. Petrus	Bolanden, Kriegsfeld
So.	27. 10.00	Göllheim St. Johannes Nepomuk	Weitersweiler, Ottersheim, Stetten, Zell
Mi.	30. 18.00	Haßloch St. Ulrich	Haßloch St. Gallus
Mai			
Do.	1. 10.00	Italienische Gemeinde in der Kirche St. Dreifaltigkeit in Ludwigshafen	Ludwigshafen St. Dreifaltigkeit
Sa.	3. 18.00	Hallgarten	Feilbingert, Ebernburg, Obermoschel, Oberndorf, Bayerfeld, Gerbach, Ruppertsecken, Rockenhausen, Imsweiler
Fr.	9. 18.00	Enkenbach St. Norbert	Alsenborn
Sa.	10. 17.00	Speyer St. Joseph	–
Pf.Mo.12.	10.00	Speyer St. Konrad	–
Fr.	16. 18.00	Hochspeyer St. Laurentius	Mehlingen
Sa.	17. 18.00	Lachen-Speyerdorf Heilig Kreuz	Geinsheim, Duttweiler
So.	18. 10.00	Rheinzabern St. Michael	Neupotz
Do.	29. 18.00	Dannstadt St. Michael	–
Fr.	30. 18.00	Bad Bergzabern St. Martin	Birkenhördt, Pleisweiler-Oberhofen
Sa.	31. 18.00	Steinfeld St. Leodegar	Kapsweyer, Oberotterbach, Rechtenbach-Schweigen, Schweighofen
Juni			
So.	01. 10.00	Hochdorf-Assenheim St. Peter	Rödersheim-Gronau
Do.	05. 18.00	Ludwigshafen St. Josef	Ludwigshafen St. Gallus
So.	08. 10.00	Dirmstein	Großkarlbach, Laumersheim, August-Violet-Schule Frankenthal
Do.	12. 18.00	Martinshöhe St. Martin	Bechhofen, Wiesbach
Fr.	13. 18.00	Homburg Maria vom Frieden	Beeden

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
Mi.	18. 18.00	Zweibrücken Heilig Kreuz	Bubenhäusen, Ixheim, Riemschweiler
Do.	19. 18.00	Schifferstadt St. Jakobus	Schifferstadt St. Laurentius
Sa.	21. 18.00	Bliesmengen-Bolchen St. Paulus	Bebelsheim, Erfweiler-Ehlingen, Habkirchen, Ormesheim,
So.	22. 10.00	Ommersheim Mariä Heimsuchung	Ensheim, Eschringen, Heckendalheim
Do.	26. 18.00	Homburg St. Andreas	Reiskirchen, Jägersburg
August			
Fr.	29. 18.00	Landstuhl St. Markus	Mittelbrunn, Hauptstuhl
Sa.	30. 18.00	Rammelsbach St. Remigius	Remigiusberg, Reichenbach
So.	31. 10.00	Reipoltskirchen St. Johannes Nepomuk	Wolfstein, Lauterecken
September			
Do.	04. 18.00	Lingenfeld St. Martin	Schwegenheim, Westheim
Fr.	05. 18.00	Sondernheim St. Johannes d.T.	–
Do.	11. 18.00	Bann St. Valentin	Krickenbach
Fr.	12. 18.00	Neuhofen St. Nikolaus	Altrip, Limburgerhof
Sa.	13. 18.00	Queidersbach St. Anton	Linden, Schopp
So.	14. 10.00	Iggelheim St. Simon u. Juda	Böhl
Fr.	19. 18.00	Heiligenstein St. Sigismund	Berghausen, Mechtersheim
Sa.	20. 18.00	Dudenhofen St. Gangolf	–
So.	21. 10.00	Harthausen St. Johannes Bapt.	Hanhofen
Oktober			
Mi.	01. 18.00	Hohenecken St. Rochus	Kaiserslautern St. Theresia, St. Martin, Morlautern, Trippstadt
Do.	02. 18.00	Kandel St. Pius	Minfeld, Steinweiler
Do.	23. 18.00	Klingenmünster St. Michael	–
Fr.	24. 18.00	Neustadt St. Josef	Neustadt St. Marien, Königsbach, Mußbach
Sa.	25. 18.00	Diedesfeld	Neustadt St. Pius, Hambach
So.	26. 10.00	Landstuhl Heilig Geist	Landstuhl St. Andreas, Ramstein, Kottweiler-Schwanden
Do.	30. 18.00	Kindsbach Mariä Heimsuchung	–

2. Des Weiteren wird 2008 in folgenden Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet:

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
April			
Sa.	26. 18.00	Blickweiler St. Barbara	Blieskastel St. Sebastian
So.	27. 10.00	Ballweiler St. Josef	Biesingen, Aßweiler
Mi.	30. 18.00	Niederwürzbach St. Hubertus	–
Mai			
Do.	01. 10.00	Brücken St. Laurentius	–
Fr.	02. 18.00	Lautzkirchen St. Mauritius	Alschbach, Bierbach
Sa.	3. 18.00	Hassel Herz Jesu	St. Ingbert St. Josef
Fr.	9. 18.00	Lambrecht Herz Jesu	Lindenberg, Neidenfels, Weidenthal
Pf.Mo.	12. 10.00	Speyer St. Otto/St. Hedwig im Dom	–
Fr.	16. 18.00	Hettenleidelheim St. Peter	Grünstadt, Neuleiningen
Sa.	17. 18.00	Ramsen Mariä Himmelfahrt	Bossweiler, Carlsberg, Eisenberg
So.	18. 10.00	St. Ingbert St. Hildegard	Herz Mariä, St. Barbara, St. Pirmin u. St. Michael
Fr.	30. 18.00	Rohrbach St. Johannes (in der St. Konrads-Kirche)	Oberwürzbach
Sa.	31. 18.00	St. Ingbert St. Franziskus	St. Konrad
Juni			
So.	01. 10.00	Kaiserslautern Maria Schutz	St. Norbert, Christ König, St. Maria, St. Konrad, Heilig Kreuz, Port. Gemeinde
Do.	05. 18.00	Otterberg Mariä Himmelfahrt	Schallodenbach, Schneckenhausen
So.	08. 10.00	Hütschenhausen St. Michael	Kirchmohr, Obermohr
Fr.	13. 18.00	Weilerbach Heilig Kreuz	Rodenbach, Schwedelbach
Do.	19. 18.00	Hornbach St. Pirminius	Altheim, Großsteinhausen
Fr.	20. 18.00	Homburg St. Fronleichnam	Kirrberg, Schwarzenacker
Sa.	21. 18.00	Frankenholz St. Josef	Höchen, Oberbexbach
So.	22. 10.00	Bexbach St. Martin	–
Do.	26. 18.00	Kirkel-Neuhäusel St. Joseph	Limbach
August			
Sa.	30. 18.00	Ludwigshafen-Oggersheim Maria Himmelfahrt	LU-Oggersheim Hl. Familie
So.	31. 10.00	Herbitzheim St. Barbara	Bliesdalheim, Rubenheim

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
September			
Do.	04. 18.00	Ruppertsberg St. Martin	Forst
Fr.	05. 18.00	Deidesheim St. Ulrich	–
Do.	11. 18.00	Breitenbach St. Jakobus	Dunzweiler, Waldmohr
Fr.	12. 18.00	Kübelberg St. Valentin	Elschbach
Sa.	13. 18.00	Kusel St. Ägidius	–
So.	14. 10.00	Nanzdietschweiler Herz Jesu	Glan-Münchweiler
Fr.	19. 18.00	Waldsee St. Martin	Otterstadt
Sa.	20. 18.00	Otterbach Mariä Himmelfahrt	Katzweiler, Mehlbach, Olsbrücken
So.	21. 10.00	Schifferstadt Herz Jesu	–
Sa.	27. 18.00	Frankenthal St. Ludwig	Frankenthal St. Dreifaltigkeit, Mörsch
Oktober			
Mi.	01. 18.00	Frankenthal-Flomersheim Thomas-Morus	Frankenthal St. Paul, Eppstein
Do.	02. 18.00	Jockgrim	–
Do.	23. 18.00	Gersheim St. Alban	Reinheim
Fr.	24. 18.00	Walsheim St. Pirmin	Medelsheim, Niedergailbach
Sa.	25. 18.00	Ludwigshafen-Oppau St. Martin	–
So.	26. 10.00	Esthal St. Konrad v. Parzham	Elmstein, Speyerbrunn
Mi.	29. 18.00	Winnweiler Herz Jesu	Börrstadt, Imsbach, Lohnsfeld
Do.	30. 18.00	Hauenstein Christkönig	Schwanheim, Lug
November			
So.	09. 10.00	Erwachsenenfirmung im Dom zu Speyer	

Bischöfliches Ordinariat

180 Anordnung aufgrund des Ergebnisses der Lohnsteuer-Außenprüfung 2002 bis 2005

In der Zeit von Oktober 2006 bis September 2007 fand beim Bischöflichen Ordinariat eine Lohnsteueraußenprüfung für den Zeitraum 2002–2005 statt. Dabei kam es von Seiten des Finanzamtes zu Beanstandungen, die für die Zukunft einige gravierende Veränderungen mit sich bringen.

Der Allgemeine Geistliche Rat hat sich ausführlich mit den Ergebnissen der Außenprüfung beschäftigt und Folgendes entschieden:

1. Zulagen

Die bislang steuerfrei ausbezahlten Zulagen nach §§ 10, 11 und 12 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer werden ab dem 01. Januar 2008 mit der Besoldung versteuert.

2. Filialfahrtenvergütung

Die Zahlung pauschaler Filialfahrtenvergütungen muss ab dem 01. Januar 2008 vorerst eingestellt werden.

Es wird derzeit geprüft, wie die so genannte „Filialfahrtenvergütung“ neu geregelt werden kann.

In diesem Zusammenhang wird unter anderem mittels einer Anrufungsauskunft beim Finanzamt geprüft, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Art Fahrtkosten auch in Zukunft wieder pauschal und steuerfrei erstattet werden können.

Deshalb sind vom 1. Januar bis 31. März 2008 alle anfallenden Dienstfahrten innerhalb der jeweiligen Pfarreiengemeinschaft gewissenhaft (Datum – Uhrzeit – Strecke – Kilometerzahl – Anlass der Fahrt) aufzuzeichnen. Damit die Diözese sich gegebenenfalls für einen pauschalen Fahrtkostenersatz in diesem Bereich entscheiden kann, sind diese Aufzeichnungen eine unabdingbare Voraussetzung.

Im Hinblick auf die Möglichkeit einer analogen Regelung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst sind auch von diesen im gleichen Zeitraum die vorgenannten Aufzeichnungen zu führen.

3. Verfügungsmittel der Kirchenstiftungen

Verfügungsmittel werden im Haushalt der Kirchenstiftungen nicht mehr etatisiert und ausbezahlt. Die bislang damit bestrittenen Kosten werden künftig auf Einzelnachweis von der Kirchenstiftung erstattet.

4. Nebenkostenabrechnungen für Dienstwohnungen

Die Neben- und Betriebskosten der Dienstwohnungen sind vom Dienstwohnungsinhaber nach Möglichkeit direkt an den Rechnungsteller/Versorger zu entrichten. Wo dies unter besonderen örtlichen Umständen die Kirchenstiftung tut, sind die realen Kosten vom Dienstwohnungsinhaber in voller Höhe der Kirchenstiftung zu erstatten. Die Erstattung muss belegt sein. Entstehen Steuernachforderungen, weil der Dienstwohnungsinhaber die Kosten nicht oder nicht vollständig an die Kirchenstiftung erstattet hat oder die Erstattung nicht hinreichend belegt ist, wird das Bischöfliche Ordinariat die diesbezüglichen Steuernachzahlungen nicht mehr übernehmen; sie gehen künftig zu Lasten des Dienstwohnungsinhabers.

181 Gestellungsgelder 2008

Das Gestellungsgeld für Ordensangehörige wird ab 01. Januar 2008 wie folgt festgesetzt:

Gestellungsgruppe I

Ordensangehörige mit Hochschulstudium oder vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung

von	53.700,00 €	auf	54.240,00 €	(Jahresbetrag)
	4.475,00 €	auf	4.520,00 €	(Monatsbetrag)

Gestellungsgruppe II

Ordensangehörige mit Fachhochschulstudium oder vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung

von	39.540,00 €	auf	39.960,00 €	(Jahresbetrag)
	3.295,00 €	auf	3.330,00 €	(Monatsbetrag)

Gestellungsgruppe III

Ordensangehörige mit sonstiger Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung

wie bisher			31.440,00 €	(Jahresbetrag)
			2.620,00 €	(Monatsbetrag)

**182 Bewerbung um Teilnahme an der Zweiten Dienstprüfung
2008/2009**

Die Zweite Dienstprüfung 2008/2009 wird nach der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern und Laien im kirchlichen Dienst vom 1. Januar 1976 (OVB Nr. 1/1976, S. 9–13) durchgeführt.

Alle teilnahmeberechtigten Priester, Pastoralassistenten/-innen und Diplomtheologen/-innen werden hiermit aufgefordert, gemäß § 6 der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung ihr Zulassungsgesuch bis 31. Januar 2008 an den Herrn Diözesanadministrator Weihbischof Otto Georgens zu richten.

Wir machen auf folgende durch die Prüfungskommission festgelegte Terminplanung aufmerksam:

1. zweiwöchiger Vorbereitungskurs
 für die Zweite Dienstprüfung in Freising: 15.–26. September 2008
2. Pfarramtsverwaltungskurs
 im Priesterseminar in Speyer: 12.–15. Januar 2009
3. Abgabetermin für die Zulassungsarbeit: 28. Februar 2009
4. Abschlusstermin für die Prüfungsteile
 Homilie und Katechese: 30. April 2009
5. Schlussprüfung (Klausur und Kolloquium): 30. Juni–1. Juli 2009

Die hauptamtlich im Schuldienst eingesetzten Prüfungsteilnehmer, die von Ihrer Schulleitung nicht für den ganzen Freisinger Zweiwochenkurs im September 2008 freigestellt werden, nehmen wenigstens an einer der beiden Wochen teil.

Zusätzlich zu dem genannten Zweiwochenkurs haben alle Prüfungsteilnehmer eine Wahlpflichtwoche zu besuchen. Sie ist aus dem Jahresprogramm des Institutes für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising auszuwählen.

Die erste Zusammenkunft der Prüfungsteilnehmer findet am Donnerstag, 06.03.2008 um 15.00 Uhr, im Priesterseminar in Speyer statt. Die Teilnahme daran ist verpflichtend.

183 Familiensonntag 2008 „Zueinander aufbrechen“

Zum Familiensonntag 2008, hat die Deutsche Bischofskonferenz die familienpastorale Arbeitshilfe „Zueinander aufbrechen“ herausgegeben.

Die Texte, Hinweise und Anregungen dieser Arbeitshilfe beziehen sich nicht ausschließlich auf den Familiensonntag, sondern geben familienpastorale Impulse für das ganze Jahr. Der Familiensonntag, der am 20. Januar 2008 begangen wird, kann in einer Pfarrei jedoch auch ersatzweise an einem anderen Termin gefeiert werden.

Die Broschüre ist als Nr. 219 in der Reihe „Arbeitshilfen“ erschienen. Ein Exemplar wird allen Pfarreien demnächst über den monatlichen Sammelversand zugestellt.

Nachbestellungen sind möglich beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Die Arbeitshilfe kann auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz *www.dbk.de* oder von der Seite *www.ehe-familie-kirche.de* heruntergeladen werden.

184 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind in der Reihe „Arbeitshilfen“ folgende Broschüren erschienen oder in Vorbereitung:

Nr. 218

„Die Menschheitsfamilie, Gemeinschaft des Friedens“ – Welttag des Friedens 2008

Die Botschaft von Papst Benedikt XVI. für den 41. Welttag des Friedens am 1. Januar 2008 steht unter dem Thema „Die Menschheitsfamilie, Gemeinschaft des Friedens“. Dieses Motto gründet auf der Überzeugung, dass das Empfinden eines gemeinsamen Schicksals und die Erfahrung von Gemeinschaft ausschlaggebende Faktoren für die Verwirklichung des Gemeinwohls und für den Frieden unter den Menschen sind.

Neben gut lesbaren theologischen und friedensethischen Beiträgen wird die 24-seitige, graphisch gestaltete Arbeitshilfe im DIN-A-4-Format Erfahrungsbereiche aus verschiedenen Praxisbereichen sowie Hinweise und Empfehlungen für Gottesdienste in den Gemeinden enthalten.

Nr. 219

Liebe miteinander leben: Zueinander aufbrechen. Familienpastorale Arbeitshilfe – Familiensonntag 2008

Siehe dazu Rand-Nr. 184 in diesem OVB.

Bezugshinweis

Die genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz *www.dbk.de* heruntergeladen werden. Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

185 Ergebnis der Wahl der Dienstgebervetreter in die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Am 24.10.2007 wurde Herr Heinz Palzer, Justitiar der Caritas-Trägergesellschaft Saarbrücken, als Vertreter der Dienstgeber in die Regionalkommission für die Region Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 5 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

Als weiterer Vertreter der Dienstgeber wurde Herr Dietrich Liebhaber, Justitiar des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V., gemäß § 5 Abs. 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission auf Beschluss des Vorstandes des Diözesancaritasverbandes in die Regionalkommission Mitte entsandt.

Die Regionalkommission Mitte ist zuständig für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre.

186 Ergebnis der Wahl der Dienstnehmervertreter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis der Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2008 bis 2011 wird hiermit gemäß § 5 der Wahlordnung veröffentlicht.

	Mitglied Regionalkommission	Mitglied Regional- und Beschlusskommission
Regionalkommission Nord		
Hildesheim	Schmücker, Claudia, Caritasverband Bremen-Nord e. V., Bremen	Nommensen, Dr. Claus C., Vinzenzkrankenhaus, Hannover
Osnabrück	Berkenheger, Wilhelm, Caritasverband f. d. Land- kreis Emsland e. V., Meppen	Sliwinski, Alfred, Marienhospital GmbH, Osnabrück
Oldenburg (Offizialatsbezirk)	Binar, Tim, Pius-Hospital Oldenburg	Weyerbrock, Uwe, Heimstatt-Clemens-August, Neuenkirchen
Regionalkommission Ost		
Berlin	Heffter, Rainer, St. Hedwigkliniken Berlin GmbH, Berlin	Jaster, Andreas, Franziskus-Krankenhaus Berlin
Dresden-Meißen	Schwieger, Eike, St. Elisabeth Krankenhaus Leipzig	Rößler, Marlies, St. Elisabeth Krankenhaus Leipzig
Erfurt	Franke, Martina, Caritasregion Mittelthüringen, Erfurt	Garski, Hubert, Caritasverband f. d. Bistum Erfurt e. V.
Görlitz	Schlegel, Barbara, Malteser Krankenhaus St. Carolus, Görlitz	Wunder, Simone, St. Florianstiftung Neuzelle
Hamburg	Hein, Andreas, St. Adolf-Stift-Krankenhaus, Reinbek	Jensen, Jens, St. Franziskus-Hospital, Flensburg
Magdeburg	Lohfink, Thomas, Caritasverband f. d. Bistum Magdeburg e. V. Dekanat Naumburg Zeititz, Weißenfels	Pittke, Christine, Krankenhaus St. Elisabeth u. St. Barbara, Halle
Regionalkommission Nordrhein-Westfalen		
Aachen	Wählen, Josef, Krankenhaus Neuwerk, Mönchengladbach	Cleophas, Rolf, St. Josefshaus, Mönchengladbach
Essen	Koch, Regina, Elisabeth Krankenhaus Essen GmbH	Witt, Bernhard, Franz Sales Haus, Essen

	Mitglied Regionalkommission	Mitglied Regional- und Beschlusskommission
Köln	Clausen, Dr. Günter, St. Alexius-Krankenhaus, Neuss	Wittmann, Olaf, Caritasverband f. d. Rheisch-Bergischen Kreis e. V., Bergisch Gladbach
Münster (ohne Oldenburg)	Billeb, Michael, St. Marien-Hospital Lünen	Hölker, Rita, Bischöfliche Stiftung Haus Hall, Gescher
Paderborn	Schenk, Martin, St. Johannes-Hospital Dortmund gGmbH	Rühl, Thomas, Ausbildungsstätte Haus Widey, Salzkotten
Regionalkommission Mitte		
Limburg	Buchholz-Marquardt, Henning, CV Wiesbaden-Rheingau-Taunus e. V.	Kohmann, Helmut, Krankenhaus St. Josef, Rüdesheim
Mainz	Maus, Friedrich, Caritasverband f. d. Diözese Mainz e. V.	Bedersdorfer, Maria, Caritasverband Darmstadt e. V.
Speyer	Heitel, Karl, Krankenhaus Hetzelstift, Neustadt/Weinstr.	Maljutin, Reinhilde, St. Paulusstift Landau
Trier	Rössel, Hans-Dieter, St. Josef-Krankenhaus, Hermeskeil	Koch, Klaus, Verbundkrankenhaus Bernkastel/Wittlich
Regionalkommission Baden-Württemberg		
Freiburg	Eimmermacher, Johanna, Deutscher Caritasverband e. V., Freiburg Grandy, Georg Caritasverband f. d. Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V., Freiburg	Weidenbach, Peter, Christophorus-Jugendwerk, Breisach-Oberriemsingen
Rottenburg-Stuttgart	Brauchle, Peter, St. Gallus-Hilfe gGmbH, Meckenbeuren Widon, Dr. Bernd, Marienhospital Stuttgart	Schwendele, Thomas, Psychosoziale Beratungsstelle, Schwäbisch Gmünd

	Mitglied Regionalkommission	Mitglied Regional- und Beschlusskommission
Regionalkommission Bayern		
Augsburg	Olesch, Wilfried, Dominikus-Ringeisen-Werk Ursberg	Freuding, Anton, Klinik Santa Maria Oberjoch
Bamberg	Gerbig, Jürgen, Alten- und Pflegeheim Jakobus- von-Hauck-Stift, Nürnberg	Pickel, Martin, Josef-Mayer-Nusser Fachakademie, Erlangen
Eichstätt	Stubenvoll, Klaus, Caritas-Zentrum St. Vinzenz, Ingolstadt	Göbl, Dorothea, Caritasverband f. d. Diözese Eichstätt e. V.
München u. Freising	Vernbro, Gertrud, Altenpflegeschule Baldham	Langer, Dagobert, Caritasverband d. Erzdiözese München u. Freising e. V.
Passau	Bastl, August, Altenheim St. Helena, Zwiesel	Stolz, Hans-Peter, Caritas Werkstatt, Pocking
Regensburg	Heger, Franz, Barmherzige Brüder, Reichenbach	Gamurar, Doris, Cabrinischule, Abensberg
Würzburg	Neubauer, Susanne, Missionsärztliche Klinik, Würzburg	Taudte, Josef, Lebenshilfewerkstätten Schmerlenbach e.V., Hösbach

Gemäß § 6 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite kann eine Anfechtung einer Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(innen) für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

Freiburg im Breisgau, den 07.11.2007

Reiner Schindwein

Andrea Grass

Matthias Häringer

187 Orgelangebot

In Dresden ist von einer Privatperson eine Pfeifenorgel abzugeben. Das Instrument ist mit zwei Manualen, einem unabhängigen Pedal und 14 Registern besonders für eine kleine Kirche oder einen Gemeindesaal geeignet. Der Verkaufspreis wird mit 45.000,00 Euro angegeben.

Interessenten können sich wenden an Herrn *Olaf Kramer, Amalie-Dietrich-Platz 7, 01169 Dresden, Tel. 01 76 / 20 70 09 14.*

188 Warnungen

Unseriöser Spendensammler

In der Erzdiözese Freiburg ist ein Mann unterwegs, der unter dem Namen Hermann-Josef Stoffel um Spenden für Bolivien bittet.

Der Mann, der bereits seit einigen Jahren angeblich Gelder für die Entwicklungshilfe in Lateinamerika sammelt und gegen den bereits mehrfach Strafanzeige gestellt wurde, gibt sich als der gleichnamige Mitarbeiter Stoffel aus, der in Bolivien zur Zeit als Mitarbeiter des Bischöflichen Hilfswerks MISEREOR tätig sei.

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR stellt dazu fest, dass kein Mitarbeiter mit diesem Namen für Misereor tätig ist. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Herr Stoffel auch in anderen Diözesen um Spenden bittet, wird um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten.

Einbrüche in Pfarrhäuser in der Südpfalz

In letzter Zeit ist es im Bereich der Südpfalz (Kreis Südliche Weinstraße) wiederholt zu Einbrüchen in Pfarrhäuser während der Dämmerungszeit gekommen. Betroffen waren Edesheim, Böbingen, Edenkoben und Bad Bergzabern. In allen Fällen wurde aus den Häusern Bargeld entwendet. In einem Fall brachen der/die Täter in das Pfarrhaus ein, als sich der Pfarrer im Gottesdienst befand.

Das Polizeipräsidium Rheinpfalz bittet darum, dass die Pfarreien im Bereich des Kreises Südliche Weinstraße und des Kreises Germersheim über die Einbrüche informiert und dahingehend sensibilisiert werden, dass

1. kein Bargeld unverschlossen in den Häusern aufbewahrt wird und
2. verdächtige Wahrnehmungen durch die Pfarrer oder die Angestellten direkt der jeweils zuständigen Polizeidienststelle mitgeteilt werden.

Dienstnachrichten

Beauftragungen

Diözesanadministrator Weihbischof Otto Georgens hat die Wahl des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Dekanat Pirmasens bestätigt und Herrn Bernd A d e l m a n n mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatsjugendseelsorgers des Dekanates Pirmasens beauftragt.

Des Weiteren hat er die Wahl des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Dekanat Donnersberg bestätigt und Herrn Joachim S c h i n d l e r mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatsjugendseelsorgers des Dekanates Donnersberg beauftragt.

Herr Diakon Michael M ü l l e r wurde mit Wirkung vom 14. Oktober 2007 zur Mithilfe als Ständiger Diakon in der Pfarrei Biesingen St. Anna mit der Filiale Aßweiler beauftragt.

Des Weiteren wurde Herr Diakon Andreas R o t h mit Wirkung vom 14. Oktober 2007 zur Mithilfe als Ständiger Diakon in der Pfarrei Schaidt St. Leo sowie in den Pfarreien Kapsweyer St. Ulrich, Oberotterbach Apostel Simon und Judas, Rechtenbach-Schweigen St. Sebastian, Schweighofen St. Laurentius und Steinfeld St. Leodegar als Pfarreiengemeinschaft beauftragt.

Des Weiteren wurde Herr Diakon Detlef S i e b e n mit Wirkung vom 14. Oktober 2007 zur Mithilfe als Ständiger Diakon in den Pfarreien Ludwigshafen St. Bonifaz, Ludwigshafen St. Hedwig und Ludwigshafen St. Hildegard als Pfarreiengemeinschaft beauftragt.

Entpflichtung

Diözesanadministrator Weihbischof Otto Georgens hat mit Wirkung vom 1. November 2007 Pfarrer Fridolin K e i l h a u e r aus gesundheitlichen Gründen von seiner Aufgabe als Pfarrer der Pfarrei Rülzheim St. Mauritius entpflichtet.

Ausschreibung

Ausgeschrieben mit Frist zum 3. Dezember 2007 wird die Pfarrei Rülzheim St. Mauritius.

Neue Anschriften

Kaplan Hermann Josef M a c i o l , Am Bildstöckel 19, 76863 Herxheim, Tel.: 0 72 76 / 50 28 11;

Katholisches Pfarramt St. Gallus, Rustelstraße 1, 76889 Birkenhördt

Neue E-Mail-Adressen

Katholisches Pfarramt St. Nikolaus Börrstadt:
sankt@nikolaus-boerrstadt.de

Katholisches Pfarramt Herz Jesu Schifferstadt:
pfarreiherzjesu-schifferstadt@t-online.de

Katholisches Pfarramt St. Paulus Bliesmengen-Bolchen:
kath.pfarramt.bliesmengen@t-online.de

Beilagenhinweis

1. Kirche und Gesellschaft Nr. 344

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Dr. Norbert Weis, Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	6. Dezember 2007

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).